



Die Kfz-Innung Mittelfranken
informiert



Aufsuchen der KFZ-Werkstatt

23.03.2020

Zur Abgrenzung in Zweifelsfragen schreibt das Bayerische Staatsministerium des Innern auf seiner Webseite:

Frage:

Darf ich mit meinem Kfz zum TÜV bzw. sicherheitsrelevante Reparaturen durchführen lassen?

Antwort:

Das Aufsuchen einer Kfz-Werkstatt ist grundsätzlich ein triftiger Grund, aufgrund dessen Sie die Wohnung verlassen können. Allerdings sollten alle Arbeiten, die nicht notwendig sind, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wo möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte informieren Sie sich bei HU-Terminen vorab telefonisch oder per E-Mail über etwaige Änderung in den Öffnungszeiten. Schönheitsreparaturen und Reifenwechsel stellen keine triftigen Gründe zum Verlassen der Wohnung dar.

Das bayerische Kfz-Gewerbe trägt die Entscheidung der bayerischen Staatsregierung im Interesse der Eindämmung des Corona-Virus mit.

Die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger hat oberste Priorität.

Die Seite <https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php> bietet darüber hinaus eine Vielzahl von Antworten auf aktuelle Fragen rund um die Ausgangsbeschränkungen an.



Die Kfz-Innung Mittelfranken
informiert



Schaffung von Liquidität (Quelle: Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft)

der Bayerische Finanzminister Albert Füracker MdL hat mitgeteilt, dass den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen zur Schaffung von Liquidität bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 auf Antrag wieder zurückgezahlt werden.

Entstehung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Damit wird auch die Umsatzsteuer fällig.

Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen, welche die Umsatzsteuer monatlich anmelden, ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Sie wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet.

Zurückzahlung der Sondervorauszahlung

Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden. Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt.